

Bezirkshauptmannschaft
6900 Bregenz
Jagdabteilung

Hubert Schatz, DI
Mobil: 0664/6255311

Zahl: Va-722-16
Bregenz, am 06.09.2024

Betreff: Wildregion 1.5a Bolgenach-Subersach;
GJ Sibratsgfäll Ost und GJ Sibratsgfäll West -
Aufhebung der Schonzeiten für Rot-, Reh- und Gamswild im FWP Sibratsgfäll;
- Wildökologische - jagdwirtschaftliche Stellungnahme;
Bezug: Schreiben 19.07.2024, Zl. BHBR-I-8200.375;

Sehr geehrte Damen und Herren,

das FWP Sibratsgfäll ist über der Ortschaft Sibratsgfäll sowie deren Zufahrtsstraßen gelegen. Das Gebiet ist extrem rutschgefährdet, entsprechend hoch ist das Naturgefahrenpotential und damit auch die Objektschutzfunktion der hier stockenden Wälder. Dabei handelt es sich primär um Ficht-Tannen-Buchenwälder. Der Weisstanne kommt hier eine besonders hohe Bedeutung als bodenstabilisierende Baumart zu. Auf Grund der allgemein hohen Verbissgefahr bei Weisstanne ist in diesem Gebiet eine hohe Wildschadensanfälligkeit gegeben. In den vergangenen Jahren konnten teilweise schöne Verjüngungserfolge erzielt werden. Schneearme Winter und u.U. zu geringe Achtsamkeiten während der Wintermonate durch die Jagdverantwortlichen hat in jüngster Vergangenheit zu einer massiven Verbissbelastung an der Weisstanne geführt. Die sonnenbegünstigte Hangexposition sowie allgemeine Biotopausstattung des betroffenen Gebietes trägt v.a. im Winterhalbjahr zu einer hohen Biotopattraktivität des verfahrensgegenständlichen Gebietes bei. Dies hat zur Folge, dass immer wieder mit der Zuwanderung von Reh-, Rot- und Gamswild gerechnet werden muss. Mit der Auflassung der Wildfütterungen konnte der winterliche Zuzug jedenfalls nicht im ausreichendem Maße unterbrochen werden.

In Anbetracht des hohen öffentlichen Interesses am FWP Sibratsgfäll erfordert die gegebene hohe Wildschadensanfälligkeit der Waldbestände künftig eine besonders jagdliche Aufmerksamkeit während der schadensanfälligen Wintermonate. Mit Hilfe der Aufhebung der Schonzeit kann die Jagd flexibel und unbürokratisch auf Wildzuzug reagieren.

Am 08.04.2024 wurde im Zuge einer gemeinsamen Begehung, an der auch BJM Hans Metzler und HO August Willi teilnahmen, folgende Modalitäten für die Schonzeitaufhebung festgelegt:

Zeitliche Befristung der SZA: 01.12. bis 31.05. jeden Jahres

Betroffene Schalenwildarten: Rot-, Reh- Gamswild ausgenommen Hirsche der AKL I und II.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass trotz Aufhebung der Schonzeiten auf Schutzmaßnahmen nicht verzichtet werden darf und dass der Erfolg der Maßnahme von einer zeitlich sehr engen Gebietskontrolle bzw. Bejagung abhängig ist. Jedenfalls darf ein Schwerpunktbejagungsgebiet nicht intervallmäßig, sondern dauerhaft bejagt werden, um auch einen entsprechenden Vertreibungseffekt bei den Wildtieren zu erzeugen. Dazu ist das Gebiet mit einer entsprechenden jagdlichen Infrastruktur, insbesondere jagdstrategisch günstig angelegten Begehungssteigen und Ansitzeinrichtungen auszustatten.

Nachdem auch allfällige Abschüsse während der Schonzeit an die Freigaben im Abschussplan gebunden sind und nur von Einzelabschüssen auszugehen ist, sind durch diese Maßnahme bei keiner Wildart gravierende bzw. populationswirksame Auswirkungen auf die betroffenen Wildtierpopulationen zu erwarten.

Der wildökologische - jagdwirtschaftliche Amtssachverständige

DI Hubert Schatz